



# **Satzung des nicht eingetragenen Vereins Bürgerinitiative Lebenswertes Düppel**

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 31.01.2024

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein trägt den Namen Bürgerinitiative Lebenswertes Düppel. Er hat seinen Sitz in 14163 Berlin, Edwin-C.-Diltz-Str. 1, c/o Simone Treu, 1. Vorsitzende, und ist ein nicht eingetragener Verein.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner (im Folgenden Anwohner) der Straßen Am Rohrgarten, Charles-H.-King-Straße, Edwin-C.-Diltz-Straße, Lindenthaler Allee, Lissabonallee, Lloyd-G.-Wells-Straße in Berlin zu vertreten. Er setzt sich ein für Bedingungen im Wohngebiet, die attraktiv, lebenswert, nachhaltig, kind-, jugend-, erwachsenen- und seniorengerecht sind. Er macht sich für eine gut ausgebaute Infrastruktur stark. Baumaßnahmen begleitet er konstruktiv und wirkt darauf hin, dass die Anwohner davon profitieren und sie die Anwohner so wenig wie möglich belasten. Er ist den Zielen einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft verpflichtet. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 3 Satzung**

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Gäste auf allen Veranstaltungen und bei Aktivitäten, die im Namen des Vereins organisiert und im Namen des Vereins besucht werden. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Darüber hinaus bestellt die Mitgliederversammlung besondere Vertreter oder Vertreterinnen (im Folgenden besondere Vertreter).

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Sie findet außerordentlich statt, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder oder zehn Mitglieder dies verlangen.

## **§ 6 Durchführen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (2) Den Vorsitz über Mitgliederversammlung führt der oder die 1. Vorsitzende des Vereins (im Folgenden der Vorsitzende der Mitgliederversammlung); im Falle dessen Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende des Vereins oder im Falle von dessen Verhinderung der oder die 3. Vorsitzende des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Sitzung und erteilt und entzieht das Wort. Er hat auf einen gedeihlichen Verlauf der Mitgliederversammlung hinzuwirken und darauf zu achten, dass alle anwesenden Mitglieder, die dies wünschen, zu Wort kommen.
- (4) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitglieder stimmen mit Handzeichen ab, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag eines Viertels der anwesenden Mitglieder, dass schriftlich abgestimmt wird. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anwesendes Mitglied ist unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht möglich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer oder eine Protokollführerin (im Folgenden Protokollführer). Das Protokoll wird durch den Protokollführer und den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben. In das Protokoll ist jedem stimmberechtigten Mitglied auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (7) Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung mit dem in Absatz 1 genannten Vorlauf stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über unzulässige Anträge stimmt die Mitgliederversammlung nicht ab.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Das Verlangen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 5 Absatz 3 haben die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Das Verlangen der Mitglieder hat einen Zweck sowie eine Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Erreicht das Verlangen das Quorum nach § 5 Abs. 3 hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach dem Verlangen der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Erreicht das Verlangen nicht das in § 5 Abs. 3 genannte Quorum, unterbreitet der Vorstand schriftlich oder per E-Mail binnen zwei Wochen allen Mitgliedern des Vereins das Verlangen nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können sich dem Verlangen gegenüber dem Vorstand anschließen. Erreicht das Verlangen binnen zwei Wochen das Quorum nach § 5 Abs. 3, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.
- (4) § 6 gilt entsprechend.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschicke des Vereins wahr, soweit dies nicht dem Vorstand oder dem oder den besonderen Vertretern vorbehalten ist.
- (2) Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben
  1. Beschluss über die Satzung und über Satzungsänderungen
  2. Wahl des Vorstands

3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl der besonderen Vertreter
5. Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin (im Folgenden Kassenprüfer)
6. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
7. Beschluss über die Höhe des Beitrags auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands
8. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
9. Beschlussfassung über sonstige Anträge
10. Auflösung des Vereins

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen; dem oder der 1. Vorsitzenden (im Folgenden 1. Vorsitzender), dem oder der 2. Vorsitzenden (im Folgenden 2. Vorsitzender) und dem oder der 3. Vorsitzenden (im Folgenden 3. Vorsitzender).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die besonderen Vertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (5) Der Vorstand wird mit einem Vorlauf von mindestens drei Kalendertagen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Widerspricht eines der Mitglieder des Vorstands oder ein besonderer Vertreter der Durchführung der Sitzung, beruft der 1. Vorsitzende die Sitzung des Vorstands nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem nach Satz 1 vorgesehenen Termin ein. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand außerdem auf Verlangen weiteren Mitglieder des Vorstands oder eines besonderen Vertreters binnen vier Wochen mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

Die einzelnen Mitglieder werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu ihrem Ausscheiden nach § 11 im Amt.

## **§ 11 Ausscheiden aus dem Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstands scheidern aus dem Vorstand aus durch:

1. Niederlegen ihres Amtes,
2. Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung,
3. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder
4. anderweitige Erledigung des Amtes, wie Tod oder nicht vorübergehende Geschäftsunfähigkeit.

Das Ausscheiden aus dem Amt nach Nr. 4 stellt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwischen den Sitzungen des Vorstands nehmen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vorstands im Rahmen ihrer Aufgaben gemeinsam wahr.
- (2) Der Vorstand nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr. Er hat auf ein aktives und gemeinschaftliches Handeln des Vereins hinzuwirken. Er plant Veranstaltungen sowie Aktivitäten und organisiert verantwortlich die inhaltliche Arbeit des Vereins.

(3) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vorstands in geeigneter Form
2. Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Höhe des Beitrags
4. Vorschlag an die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 13 Besondere Vertreter**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt als besondere Vertreter den oder die 1. Kassierer oder KassiererIn (im Folgenden 1. Kassierer), den oder die 2. Kassierer oder KassiererIn (im Folgenden 2. Kassierer), den oder die Schriftführer oder Schriftführerin (im Folgenden Schriftführer) und den oder die Pressesprecher oder Pressesprecherin (im Folgenden Pressesprecher).
- (2) §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

### **§ 14 Aufgaben der besonderen Vertreter**

- (1) Die besonderen Vertreter haben Vertretungsmacht für die Rechtsgeschäfte ihres Geschäftsbereichs. Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Vorstands.
- (2) Der 1. Kassierer führt die Kasse und die Buchführung des Vereins.
- (3) Der 2. Kassierer vertritt den 1. Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
- (4) Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstands und führt das Archiv des Vereins.
- (5) Der Pressesprecher ist verantwortlich für die Kontakte zu Medien und für Veröffentlichungen des Vereins. Er ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechts.

### **§ 15 Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jeder Anwohner des Wohngebiets nach § 2 werden, der sich bereits aktiv in den Verein eingebracht hat.
- (2) Das potenzielle Mitglied hat den Mitgliedsantrag vollständig und richtig auszufüllen und zu unterschreiben. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Der Mitgliedsantrag enthält mindestens Namen, Anschrift, Geburtsdatum und soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mailadresse.
- (3) Stimmberechtigung erlangt das Mitglied am Tag nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.

### **§ 16 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt des Mitglieds durch einfache Erklärung, Verzug aus dem Wohngebiet nach § 2 oder anderweitiger Erledigung der Mitgliedschaft, wie Tod.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied die Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wegen grober Verletzung seiner Pflichten oder einer anderweitigen groben Verfehlung entziehen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Zu einer groben Verletzung der Pflichten eines Mitglieds oder einer anderweitigen groben Verpflichtung zählen insbesondere:
  1. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags für zwei Kalenderjahre
  2. Handlungen oder Aussagen, die geeignet sind, den guten Ruf des Vereins zu gefährden.

3. Handlungen oder Aussagen, die den Zielen und Aktivitäten des Vereins eindeutig widersprechen.
4. ein Verhalten, das der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widerspricht.

(3) Der Entzug der Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss hierüber wirksam.

### **§ 17 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, bringen sich aktiv in die Vereinsarbeit ein und unterstützen bei den Aktivitäten. Sie stehen für ein gemeinschaftliches Miteinander ein. Neue Mitglieder sollen sich spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern vorstellen.
- (2) Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.
- (3) Mitglieder stimmen mit ihrem Mitgliedsantrag dem Speichern und Nutzen der Daten nach § 15 Absatz 2 zum Durchführen der Vereinsaktivitäten zu.
- (4) Mitglieder zeigen Änderungen ihrer persönlichen Daten nach § 15 Absatz 2 binnen vier Wochen dem Vorstand an.

### **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) §§ 10 und 11 gelten entsprechend.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen in eigener Verantwortung den Zahlungsverkehr des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einmal jährlich Bericht.
- (5) Der Vorstand und die besonderen Vertreter gewähren den Kassenprüfern Zugang zu den Unterlagen des Zahlungsverkehrs, insbesondere zu den Kontoauszügen des Kontos des Vereins und zu den Belegen. Die Kassenprüfer geben die Unterlagen schnellstmöglich zurück, um die Funktionsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.

### **§ 19 Aktivitäten des Vereins**

Zu den Aktivitäten des Vereins zählen insbesondere die Arbeiten für die Ziele des Vereins nach § 2, das Knüpfen politischer Kontakte sowie das Einbringen in politische Prozesse für die Ziele des Vereins.

### **§ 20 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf 30 € pro Jahr und Haushalt festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist für jedes angebrochene Kalenderjahr zu entrichten. Die Regelung über die Beiträge ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zum 15. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und per Überweisung auf das Konto des Vereins zu entrichten. Neue Mitglieder entrichten den Beitrag zum 15. des ersten vollen Kalendermonats ihrer Mitgliedschaft.

### **§ 21 Verwendung der Mittel**

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand darf im Rahmen der Vereinsarbeit nur über das tatsächlich bestehende Vermögen des Vereins verfügen. Darüber hinaus gehende Vermögensverfügungen dürfen erst nach Information und Zustimmung der Vereinsmitglieder erfolgen. Kassen- und Bankvollmacht haben der 1. Kassierer und der 2. Kassierer. Ist eine der beiden Personen nicht nur vorübergehend an dem Ausüben seines Amtes gehindert, kann der Vorstand einem weiteren Mitglied des Vereins Kassen- und

Bankvollmacht erteilen. Die Kassen- und Bankvollmacht wird entzogen, sobald die Person ihr Amt wieder ausüben kann oder ein neuer 1. Kassierer oder 2. Kassierer gewählt ist. Kassen- und Bankvollmacht für die Mitglieder des Vorstands und den Kassenprüfer sind unzulässig.

## **§ 22 Haftung und Entlastung des Vorstands**

Es gelten die Haftungsregelungen des § 54 Satz 2 BGB.

## **§ 23 Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens 75 v. H. der anwesenden Mitglieder.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 75 v. H. der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck gespendet, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 25 Fortgeltung bei Rechtswidrigkeit**

Werden einzelne Vorschriften dieser Satzung verbindlich und rechtskräftig für rechtswidrig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Vorschriften.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, 31.01.2024

---

Simone Treu  
1. Vorsitzende

Antonia Plönzke Erciyas  
2. Vorsitzende

Hans-Christoph Grohmann  
3. Vorsitzender